

Energieeffiziente Sportstätten

Förderprogramm zur Steigerung der Endenergieeffizienz von Sportstätten in Österreich

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden gebäudebezogene Investitionsmaßnahmen zur Einsparung von Endenergie in Sportstätten (zum Beispiel Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten) in Österreich. Das sind

- A. **Thermische Gebäudesanierung** - Maßnahmen zur thermischen Gebäudesanierung (umfassende Sanierungen und Einzelmaßnahmen)
- B. **Energieeffiziente und klimafreundliche Heizung** - Umstellung auf energieeffiziente und klimafreundliche Heizung (Anschluss an Fernwärme, Wärmepumpe, Holzheizung)
- C. **Energiesparmaßnahmen** - Energiesparmaßnahmen (Beleuchtung, Lüftung, Wärmerückgewinnung)
- D. **Energieeffiziente und klimafreundliche Kühlung** - Maßnahmen für energieeffiziente und klimafreundliche Kühlung

Für das gegenständliche Förderungsprogramm steht ein Budget von maximal 56 Millionen Euro bis zum Jahr 2030 zur Verfügung. Die Förderung pro Projekt ist mit 2,2 Millionen Euro begrenzt.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren **Investitionszuschüssen** und beträgt **bis zu 50 %** der förderfähigen Investitionskosten. Detaillierte Bestimmungen finden Sie in den folgenden Abschnitten.

Einreichen können alle natürlichen sowie juristischen Personen insbesondere Sportvereine, Sportstättenbetreiber oder Sportstättenbetreiberinnen und Kommunen, deren Gebäude ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder Training bestimmt ist.

Voraussetzungen

- Die verfügbaren Nutzungszeiten der geförderten Sportstätten müssen mindestens zu 20 % dem Nicht-Profisport, also Hobby- oder Amateursportler oder Amateursportlerinnen zur Verfügung stehen. Definition Profisport laut AGVO: Die Ausübung von Sport als entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung, bei der der Ausgleich höher ist als die Teilnahmekosten und einen erheblichen Teil des Einkommens des Sportlers oder der Sportlerin ausmacht.
Anm.: Bei Mannschaftssportarten gilt gemäß **Vereinsrichtlinien 2001 - Wartungserlass 2015** des Bundesministeriums für Finanzen, ein Sportler oder eine Sportlerin als Profisportler oder Profisportlerin, wenn die Person für dessen sportliche Tätigkeit für den Sportverein vom Sportverein oder einem Dritten Vergütungen oder andere Vorteile von mehr als 21.000 Euro pro Spielsaison erhält.
- Voraussetzung für eine Förderung ist die überwiegende Nutzung des Gebäudes als Sportstätte (mehr als 50% der Bruttogrundfläche und tatsächlichen Nutzungszeit). Untergeordnete Anteile für andere Nutzungen (wie zum Beispiel Werkstätten, Nahversorger, Gastronomie) der förderungwerbenden Person werden mitgefördert.
- Die geförderten Sportstättenbetreiber oder Sportstättenbetreiberinnen beziehungsweise -eigentümer oder -eigentümerinnen müssen die Investitionskosten für die geförderten Maßnahmen tragen und die Einhaltung des geförderten Umwelteffekts (Energieeinsparung) dauerhaft gewährleisten. Die Umsetzung von geförderten Maßnahmen in gemieteten oder gepachteten Gebäuden ist zulässig. Voraussetzung ist hierbei ein entsprechender Pacht- oder Nutzungsvertrag mit dem Sportstätteneigentümer oder der Sportstätteneigentümerin oder eine Verpflichtungserklärung, in welcher eine Nutzung des Gebäudes/Grundes als Sportstätte für zumindest weitere 10 Jahre bestätigt und auf ein Rückbaurecht verzichtet wird.
- Die Investitionssumme pro Antrag muss **mindestens 10.000 Euro** betragen.

Förderanträge müssen vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden.

Nicht gefördert werden

- Umsiedelung von Gebäuden und Zwischenmieten

- Neubauten (einschließlich Abriss und Neubau) und Zubauten zur Kapazitätserweiterung
- Stromproduzierende Anlagen (zum Beispiel PV-Anlagen)

Weitere Förderungsbestimmungen

Europarechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere **Artikel 55** dieser Verordnung

Einen Auszug anlagentypischer förderungsfähiger und nicht förderungsfähiger Anlagenteile entnehmen Sie bitte den Abschnitten A bis D. Weiterführende Details finden sich im [Informationsblatt Förderungsberechnung](#).

Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.

Unterliegt die förderungswerbende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

Wenn Sie Daten Dritter (Projektant oder Projektantinnen, Planungsbüros, Wärmekunden oder Wärmekundinnen, Bankbetreuer oder Bankbetreuerinnen et cetera) bekannt geben, beachten Sie bitte, dass Sie vorab deren Zustimmung zur Weitergabe und Verarbeitung der Daten einholen müssen.

Bei Einreichung eines Maßnahmenpaketes mit unterschiedliche Umsetzungszeiträumen der Einzelmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass Teilauszahlungen von Teilprojekten nicht möglich sind. Bei deutlich voneinander abweichenden Umsetzungszeiträumen der geplanten Maßnahmen (zum Beispiel LED-Beleuchtung und thermische Gebäudesanierung) ist es ratsam einzelne Förderungsanträge zu stellen, damit die Förderung für die bereits umgesetzten Maßnahmen auch zeitnah abgerechnet und ausbezahlt werden kann. Beachten Sie dabei die Mindestinvestitionssumme von 10.000 Euro pro Antrag.

Ergänzende Förderungsmöglichkeit

- Sportstättenbetreiber oder Sportstättenbetreiberinnen können im Rahmen des „Expert:innen-Pool“ die Dienstleistungen ausgewählter Expertinnen und Experten in Anspruch nehmen und zur Förderung einreichen (www.umweltfoerderung.at/expertinnen-pool-fuer-gemeinden-und-gemeinnuetzige).
- Bundesförderungen: Sportförderungsgesetz 2017, BGBl. Nr. 100/2017 in der geltenden Fassung, sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 vom 22.08.2014 in der geltenden Fassung.

Eine Kombination mit weiteren Fördermöglichkeiten ist bis zu den förderrechtlichen Höchstgrenzen möglich.

A. Thermische Gebäudesanierung

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von bestehenden Gebäuden, die gemäß Energieausweis zu einer Reduktion des Heizwärmebedarfs führen, dazu zählen:

- Dämmung der Außenwände, der obersten Geschoßdecke beziehungsweise des Daches und der untersten Geschoßdecke beziehungsweise des Kellerbodens
- Sanierung beziehungsweise Austausch der Fenster und Außentüren
- Extensive und intensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung: Fassadengebundene und Bodengebundene Begrünung
- Außenanliegender Sonnenschutz, die zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes beitragen

Das betroffene Gebäude muss zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 15 Jahre sein (Datum der Baubewilligung).

A1. Einzelmaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur Dämmung der obersten Geschoßdecke, des Daches sowie die Sanierung beziehungsweise der Austausch von Fenstern, Außentüren und Toren.

	Fenster, Türen, Tore	Flach- und Stelldach	Oberste Geschoßdecke
Pauschale	110 Euro pro m ²	32 Euro pro m ²	14 Euro pro m ²

Die einzelnen Bauteile müssen die, in der folgenden Tabelle angeführten Anforderungen einhalten:

- Die Dämmung der obersten Geschoßdecke beziehungsweise des Daches mit einem U-Wert von maximal 0,14 W/m²K. Der geforderte U-Wert gilt ab einer Mindeststärke des Dämmmaterials von 26 cm als eingehalten. Bei geringeren Dämmstärken ist die Dämmstoffart oder die Wärmeleitfähigkeit der Dämmung (λ -Wert) in der Rechnung anzuführen oder ein Produktdatenblatt zu übermitteln.
- Die Sanierung beziehungsweise der Austausch von Fenstern, Dachflächenfenstern und Außentüren mit einem U_w-Wert von maximal 1,1 W/m²K; Lichtkuppeln, Lichtbänder, mit einem U_w-Wert von maximal 1,4 W/m²K, Sektionaltore und Rolltore, mit einem U_w-Wert von maximal 1,7 W/m²K. Der Nachweis erfolgt anhand der technischen Angaben in den Rechnungen. Die U-Werte (bezogen auf das Prüfnormmaß lt. OIB RL 2015 oder 2019) sowie die Abmessungen der Fenster, Türen oder Tore müssen daher aus den vorgelegten Rechnungen hervorgehen.
- Nicht gefördert werden: Innentüren, Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschoßen, Entsorgungskosten, Dacheindeckungen, Spenglerarbeiten (zum Beispiel Dachrinnen), Dachgeschoßausbauten und durchgehende Glasfassaden.

Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) **technisches Datenblatt** laut [Homepage](#). Anmerkung: Angaben zu Flächen, UW-Werten (Fenster, Türen) oder Dämmstärken (Dach, Oberste Geschoßdecke).
- Ab einem Investitionsvolumen von **mehr als 500.000 Euro** der vollständig ausgefüllte und unterfertigte **Bericht des Kreditinstitutes**

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagen-teile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

A2. Umfassende Sanierungen

Bei einer umfassenden thermischen Sanierung muss das sanierte Gebäude die folgenden Anforderungen für den Heizwärmebedarf und Gesamtenergieeffizienzfaktor erfüllen. Der Nachweis erfolgt über einen Energieausweis (OIB-Richtlinie Stand 2015 oder 2019):

Anforderungen an die thermische Qualität des sanierten Gebäudes HWB _{Ref,RK} und f _{GEE}		Förderungspauschale in Euro pro m ³ Bruttovolumen vor thermischer Sanierung (Vbr)	
Sanierungsqualität	Anforderung	bis 1.000 m ³	Jede weitere m ³
Signifikante Unterschreitung der Anforderungen der OIB- Richtlinie	HWB _{Ref,RK} ≤ 18 x (1+2,5 / I _c) x H _{corr} und f _{GEE} ≤ 0,90	52 Euro/m ³	34 Euro/m ³
Unterschreitung der Anforderungen der OIB-Richtlinie	HWB _{Ref,RK} ≤ 22 x (1+2,5 / I _c) x H _{corr} und f _{GEE} ≤ 0,90	36 Euro/m ³	30 Euro/m ³
Reduktion des Heizwärmebedarfs gegenüber unsanierten Zustand (ΔHWB _{Ref,RK})	ΔHWB _{Ref,RK} ≥ 50 %	24 Euro/m ³	12 Euro/m ³
Denkmal- beziehungsweise Ensembleschutz	ΔHWB _{Ref,RK} ≥ 25 %	36 Euro/m ³	30 Euro/m ³

Förderungsfähige Kosten: Zur Förderung anerkannt werden die Leistungen, die zur Reduktion des Heizwärmebedarfs (gemäß Energieausweisen) des Bestandes erforderlich sind. Dazu zählen unter anderem die folgenden Leistungen: Dämmung der Außenwände, der obersten Geschoßdecke beziehungsweise des Daches und der untersten Geschoßdecke beziehungsweise des Kellerbodens, Sanierung beziehungsweise Austausch der Fenster und Außentüren.

Nicht förderungsfähige Kosten: Leistungen, die nicht für die Reduktion des Heizwärmebedarfs gemäß Energieausweis relevant sind. Dazu zählen unter anderem die folgenden Leistungen: Innenausbauten, Reduktion des Heizwärmebedarfs durch Dachgeschoßausbauten beziehungsweise Aus- und Zubau, Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallationen, Dämmungen zwischen beheizten Bauteilen (zum Beispiel Trittschalldämmung, Schüttungen für Fußbodenheizungen), Gebäudeerweiterungen werden anteilig von der Förderungsbasis abgezogen.

Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) **technisches Datenblatt** laut [Homepage](#).
- **Energieausweise für „Nicht-Wohngebäude“** (gemäß OIB-Richtlinie, Stand 2015 oder 2019) mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des gewerblich genutzten Gebäudeteils unter Verwendung validierter Software. Inklusive der Energieausweise der allenfalls zu privaten / Wohnzwecken genutzten Teile (Energieausweise für Wohngebäude).
 - vor der thermischen Sanierung
 - nach der thermischen Sanierung
- Für **sonstige Gebäude** (Produktionshallen, Lagerhallen und dergleichen): **Berechnung der internen Gewinne** (Q_{in}) inklusive Erläuterungen.
- Ab einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Bericht des Kreditinstitutes.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagen-teile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

A3. Dach- und Fassadenbegrünung sowie außenliegender Sonnenschutz (nur in Kombination mit einer umfassenden thermischen Gebäudesanierung)

Gefördert wird die Dach- und Fassadenbegrünung sowie der außenliegende Sonnenschutz in Kombination mit einer gleichzeitig umgesetzten umfassenden thermischen Gebäudesanierung (A.2).

	Dach- und Fassadenbegrünung	Außenliegender Sonnenschutz
Pauschale	240 Euro/m ² begrünte Fassade bei fassadengebundenen Begrünungen	50% der Förderungsbasis
	120 Euro/m ² begrünte Fassade bei bodengebundenen Begrünungen	
	30 Euro/m ² begrünte Dachfläche	

Förderungsfähige Kosten: Voll- und teilflächige Vegetationsträger, Rankgerüste für Pflanzen, Pflanzentröge, Filterschicht, Drainage und Speicher, Schutz- und Speichervlies, Substrat (torffrei), erstmalige Bepflanzung, Bewässerungsanlage, Pumpen, Rutsch- und Schubsicherung, Wartungsvorrichtungen, Außenanliegender Sonnenschutz: bewegliche beziehungsweise unbewegliche außenliegende Systeme, Außenjalousien, Rollläden, Markisen, Regelung der Verschattungssysteme

Nicht förderungsfähige Kosten: Dachabdichtung und Unterkonstruktion, Elektroinstallationen, Gartenwerkzeuge, Innenliegende Verschattung (Jalousien, Gardinen, Rollos)

B. Energieeffiziente und klimafreundliche Heizung

Gefördert werden die Umstellung von bestehenden fossilen Heizungsanlagen auf umwelt- und klimafreundliche Wärmeerzeuger (Holzheizung, Wärmepumpe, hocheffiziente und klimafreundliche Nah-/Fernwärme) sowie Anlagen zur Wärmespeicherung. Das Heizungssystem muss überwiegend zur Wärmebereitstellung der Sportstätte genutzt werden.

Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann nur der Anschluss daran gefördert werden. Holz- beziehungsweise Biomasseheizungen sowie Wärmepumpen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundlich beziehungsweise hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber oder die Fernwärmebetreiberin bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.

Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie. In jedem Fall ist die Altanlage (Kessel und Tankanlage) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wärmepumpen

Gefördert werden Wärmepumpenanlagen zur **überwiegenden Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser** (zum Beispiel Wasser/Wasser oder Sole/Wasser-Wärmepumpen). Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der jeweils gültigen Version.
- Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 (nach 5. IPCC Sachstandbericht) nicht überschreiten.
- Für Betrieb der Wärmepumpe darf ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern verwendet werden.
- max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) von 55°C oder Nachweis der Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage von mindestens 3,8. Berechnung JAZ: [abgegebene Wärme der Wärmepumpe] / [eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)]

Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen auf www.umweltfoerderung.at/uebersicht-foerderungsfahige-heizungssysteme.

Hinweis: Wärmepumpen, die zur Kältebereitstellung (überwiegende Kälteerzeugung) ausgelegt sind, werden als Kälteanlagen eingestuft und können unter Einhaltung der Voraussetzungen für klimafreundliche Kühlung gefördert werden.

Förderungsfähige Kosten: Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung), Einbindung ins Heizsystem, Pufferspeicher, Anlagenregelung, elektrische Installation, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Wärmespeicher.

Nicht förderungsfähige Kosten: Gasbetriebene Wärmepumpen, Split-Klimageräte, Sanitäreinrichtungen, sekundärseitige Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen et cetera), Wärmeabgabesysteme (Heizkörper, Flächenheizungen et cetera)

Holzheizungen / Biomasse Einzelanlagen

Förderungsfähig sind Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie zur zentralen Wärmeerzeugung von Gebäuden, die mit **Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz** betrieben werden.

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die geförderte Anlage muss im Vollastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und einen Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % einhalten. Die jedenfalls förderungsfähigen Kessel finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/uebersicht-foerderungsfaeahige-heizungssysteme. Sollte der eingereichte Kessel nicht gelistet sein, ist nach Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ein Typenprüfbericht vorzulegen.

Bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung > 500 Kilowatt und Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ≤ 500 Kilowatt ohne gültigen Typenprüfbericht muss im Zuge der Endabrechnung ein Gutachten inklusive Messbericht eines Zivilingenieurs oder einer Zivilingenieurin, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros vorgelegt werden.

Der Abgasverlust darf bei Nennlast gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen. Folgende Grenzwerte für Staub und NO_x sind dauerhaft einzuhalten.

Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 kW < 1.000 kW	≥ 1.000 kW < 2.000 kW	≥ 2.000 kW < 5.000 kW	≥ 5.000 kW < 10.000 kW	≥ 10.000 kW
	NO_x [mg/Nm³]	200	275	275	220	220
Staub [mg/Nm³]	30	83	36	22	11	11

Grenzwerte bezogen auf 10 % O₂ im Abgas bei Vollast

Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für Holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

Förderungsfähige Kosten: Neue Kesselanlage, Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Zerspaner, Hacker, Einbindung ins Heizsystem, Wärmespeicher, für den Betrieb relevante Anlagenteile, Montage, Demontage und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Wärmespeicher, bei Anbindung betriebseigener Gebäude: Fernwärme-Leitung inklusive dazugehöriger Grabungsarbeiten und Wärmeübergabestationen

Nicht förderungsfähige Kosten: Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner, Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird, sekundärseitige Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen et cetera), Wärmeabgabesysteme (Heizkörper, Flächenheizung et cetera)

Klimafreundlicher beziehungsweise hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss

Gefördert werden alle Anlagenteile innerhalb der Grundstücksgrenze und im Eigentum der förderwerbenden Person für einen Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah-/Fernwärmesystem.

Definition klimafreundliche und hocheffiziente Fernwärme siehe Einleitung „Abschnitt B“.

Förderungsfähige Kosten: Übergabestation, Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher, Grabungsarbeiten, Demontage für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Anschlussgebühren, Baukostenzuschüsse, Rohrleitungen zum Anschluss an die Fernkälteleitungen oder Übergabestationen, notwendige Adaptionen in Kältezentrale und Hydraulik, weitere generell für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Kosten: Sanitäreinrichtungen, sekundärseitige Wärme- beziehungsweise Kälteverteilung im Gebäude (Rohrleitungen et cetera), Wärme- beziehungsweise Kälteabgabesysteme (Heizkörper, Flächenheizungen et cetera)

Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) **technisches Datenblatt** laut [Homepage](#)
- Ab einem Investitionsvolumen von **mehr als 500.000 Euro** der vollständig ausgefüllte und unterfertigte **Bericht des Kreditinstitutes**

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagen-teile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

B1. Erneuerbare Wärmeerzeugung

Förderungshöhe

Erneuerbare Wärmeerzeugung		< 50 kW	≥ 50 kW < 100 kW	und ≥ 100 – 500 kW _{th}	jedes weitere kW _{th}
Anschluss an Nah-/Fernwärme				200 Euro/kW _{th}	140 Euro/kW _{th}
Biomasse Einzelanlagen				600 Euro/kW _{th}	200 Euro/kW _{th}
Wärmepumpen	Sole/Wasser-Wärmepumpen	15.000 Euro	24.000 Euro	600 Euro/kW _{th}	200 Euro/kW _{th}
	Wasser/Wasser - Wärmepumpen			400 Euro/kW _{th}	200 Euro/kW _{th}
	Luft-Wärmepumpen			200 Euro/kW _{th}	100 Euro/kW _{th}
	Zuschlag	-	-	Kältemittel: 150 Euro/kW für den Einsatz von fortschrittlichen Kältemitteln mit GWP ≤ 1500	

B2. Thermische Solaranlagen

Gefördert wird die Neuerrichtung und Erneuerung von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung.

Förderungshöhe thermischen Solaranlagen

	Thermische Solaranlagen
Pauschale	300 Euro/m ² bei Standardkollektoren
	390 Euro/m ² bei Vakuumkollektoren
	250 Euro/m ² bei Luftkollektoren

Förderungsfähige Kosten: Neue Solaranlage inklusive Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher, Luftkollektoren, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Kosten: Hybrid- und Schwimmbadkollektoren, Elektroheizstäbe/-patronen, Sanitäreinrichtungen, sekundärseitige Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen et cetera), Wärmeabgabesysteme (Heizkörper, Flächenheizungen et cetera)

Spezifische Fördervoraussetzungen

- Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 (Solar Keymark Zertifikat) verfügen.
- Bei Anlagen > 100 m² muss eine Monatliche Ertragsprognose (dynamisches Simulationsmodell) vorgelegt werden.

Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) **technisches Datenblatt** laut [Homepage](#)
- Ab einem Investitionsvolumen von **mehr als 500.000 Euro** der vollständig ausgefüllte und unterfertigte **Bericht des Kreditinstitutes**

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagen-teile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

C. Energiesparmaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie wie zum Beispiel der Einsatz von Wärmerückgewinnungen, den Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und die Umstellungen von konventionellen Beleuchtungsanlagen auf neue LED-Systeme in bestehenden Gebäuden sowie die zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystemen.

Für nicht aufgezählte Energiesparmaßnahmen werden die Bestimmungen der Umweltförderung im Inland sinngemäß angewendet.

C1. Energiesparmaßnahmen in bestehenden Gebäuden

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie wie zum Beispiel der Einsatz von Wärmerückgewinnungen, den Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik in bestehenden Gebäuden.

Förderungshöhe bei Energiesparmaßnahmen

Förderungsbasis	Beihilfefähige Investitionskosten für die Umweltinvestition
Förderungssatz	50 % der Förderungsbasis

Förderungsfähige Kosten: Wärmetauscher, Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme, Pufferspeicher, Pumpen, Steuerungselektronik (MSR), Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher (wenn keine Voraussetzung lt. OIB Richtlinie 6), Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Kosten: Bürogeräte, betriebsgewöhnlicher Anlagentausch, effiziente Server u.a. IKT-Anlagen

Spezifische Fördervoraussetzungen

Wärmerückgewinnungen beziehungsweise Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (zum Beispiel Abwärme aus Kälteanlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftkompressoren, Abwässern)

Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Steuerungstechnik) mit mind. 10 % Einsparung

Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) **technisches Datenblatt** laut [Homepage](#)
- Ab einem Investitionsvolumen von **mehr als 500.000 Euro** der vollständig ausgefüllte und unterfertigte **Bericht des Kreditinstitutes**

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagen-teile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

C.2 Beleuchtungsoptimierung

Gefördert wird die Umstellungen von konventionellen Beleuchtungsanlagen auf neue LED-Systeme in bestehenden Gebäuden sowie die zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystemen.

Förderungshöhe bei Beleuchtungsumstellung

	Flutlichtanlagen	Straßen- Außenbeleuchtung	und Innenbeleuchtung
Pauschale	500 EUR/Lichtpunkt	100 EUR/Lichtpunkt	800 Euro/kW Anschlusswert neu
Zuschlags- möglich- keiten	100 Euro/Lichtpunkt Zuschlag für nutzungsgerechte Steuerung (zum Beispiel Präsenz-, Trainings- oder Wettkampfmodus)	40 Euro/Lichtpunkt Zuschlag für situative Beleuchtung (verkehrsflussbasierte Nachtabenkung und alle Formen der sensorgesteuerten Beleuchtung)	200 Euro/kW Zuschlag für Lichtsteuerung (zumindest eine bewegungsaktivierte beziehungsweise tageslicht- abhängige Steuerung)

Förderungsfähige Kosten: LED-Leuchten für Innen- und Außenbeleuchtung, montagerelevante Kabel und Leitungen, Rohr- und Tragsysteme, Schalt- und Steckgeräte, Lichtsteuerungssysteme in Kombination mit neuen LED-Beleuchtungssystemen (bewegungsaktivierte/tageslichtabhängige Regelung), Steuerungselektronik

Nicht förderungsfähige Kosten: Tausch von konventionellen Leuchtmitteln (Glühlampen, Halogenlampen, Leuchtstoffröhren et cetera) gegen LED-Leuchtmittel (Plug-in-Systeme), LED-Tubes, LED-Stripes ohne Profil und Abdeckung, Austausch oder Modernisierung von bereits bestehenden LED-Leuchtsystemen, nichtzertifizierte Leuchtmittel, Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen, Verteilersanierungen, Werbe- und indirekte Beleuchtung

Spezifische Fördervoraussetzungen

Innenbeleuchtung: Bei einer Beleuchtungsoptimierung müssen die LED-Leuchten eine Effizienz von mindestens 120 Lumen/Watt je LED-Leuchte aufweisen. Darüber hinaus müssen die LED-Leuchten eine Farbwiedergabe von mindestens CRI 80, eine Lebensdauer von mindestens 50.000 Stunden (L80, B50) und die umgestellte Beleuchtungsanlage eine normgerechte Lichtplanung aufzeigen.

Straßen- und Außenbeleuchtung: Bei einer Beleuchtungsoptimierung müssen die LED-Leuchten eine Effizienz von mindestens 120 Lumen/Watt je LED-Leuchte aufweisen. Darüber hinaus muss die Beleuchtungsanlage eine Austauschbarkeit der Module aufweisen, eine Ersatzteilgarantie für mindestens 10 Jahre haben und eine normgerechte Lichtplanung aufzeigen. Der ULOR-Wert darf maximal bei 0,5 % liegen.

Flutlichtanlagen mit einer Reduktion der elektrischen Leistung von mindestens 30%. Notwendig dafür ist die Darstellung der Anschlussleistungen (Watt) der bestehenden und der neuen Leuchten inklusive Angabe der durchschnittlichen Brenndauer pro Jahr (Stunden/Jahr). Darüber hinaus muss die Beleuchtungsanlage eine Austauschbarkeit der Module aufweisen, eine Ersatzteilgarantie für mindestens 10 Jahre haben und eine normgerechte Lichtplanung aufzeigen. Der ULOR-Wert darf maximal bei 0,5 % liegen.

Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) **technisches Datenblatt** laut [Homepage](#).
- **Formular „Leuchtaufstellung, Bestätigung der Qualitäts- und Effizienzanforderungen“** von der antragstellenden Person und von einem zertifizierten Lichtplaner oder einer zertifizierten Lichtplanerin unterfertigt.
- Ab einem Investitionsvolumen von **mehr als 500.000 Euro** der vollständig ausgefüllte und unterfertigte **Bericht des Kreditinstitutes**.

D. Energieeffiziente und klimafreundliche Kühlung

Gefördert wird der Austausch bestehender Kälteanlagen zur Klimatisierung von Gebäuden.

Förderungshöhe bei Klimatisierung von Gebäuden

Förderungssatz	50 % der Förderungsbasis
-----------------------	--------------------------

Förderungsfähige Kosten:

- Free-Cooling-Systeme: Wärmetauscher, primärseitige Einbindung, Kältespeicher, Kältequelle (zum Beispiel Erdsonden), weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Prozesskälteanlagen: Kälteanlage, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Kosten:

- Split-Klimageräte, Kälteverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Kühldecken, Lüftungsgeräte), Neuanlagen mit Direktverdampfer-Systemen in Einzelhandel und Gastronomie, Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus fossilen Quellen beziehungsweise Fernwärme

Spezifische Fördervoraussetzungen

Anlagen zur Klimatisierung von Gebäuden

- Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus Abwärme
- Free-Cooling-Systeme (zum Beispiel auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser)
- Umstellung auf Kälteanlagen, die alternative/natürliche Kältemittel (wie zum Beispiel CO₂, Ammoniak, Propan, ...) beziehungsweise Kältemittel mit einem GWP weniger als 150 einsetzen

Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) **technisches Datenblatt** laut [Homepage](#)
- Ab einem Investitionsvolumen von **mehr als 500.000 Euro** der vollständig ausgefüllte und unterfertigte **Bericht des Kreditinstitutes**

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagen-teile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungwerbenden Person unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Antragstellung und Kontakt

Zum Online-Antrag: <http://www.umweltfoerderung.at/eneff-sport>

FAQs - Häufig gestellte Fragen: http://www.umweltfoerderung.at/UFI_Standardfall_FAQ_ENEFF_SPORT.pdf

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Energieeffiziente Sportstätten: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.